



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 14. August 2009

Nummer 33

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	393		
598 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	393	602	Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe über die Jahresrechnung und Entlastung für das Haushaltsjahr 2007
599 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	393	603	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis
600 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	394	604-623	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	394		
601 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße L 550 und L 555 im Gebiet der Gemeinde Laer	394		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

598 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 48143 Münster, 31.07.2009
52-500-0041950/06.V G0033/09

Die Firma Rohstoffhandel Heinrichs GmbH, Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Schrott- und Recyclinganlage auf dem Grundstück in 45889 Gelsenkirchen, Am Dördelmannshof 30 (Gemarkung Ückendorf, Flur 8, Flurstücke 108, 153, 158, 171, 271, 281, 282 tlw. und 321), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erhöhung der genehmigten Durchsatz- und Lagerkapazitäten, die Neuordnung der Betriebseinheiten, die Errichtung und der Betrieb - eines Schienenbrechers, - eines Wiegebüros, - einer Stellfläche als Mitarbeiterparkplatz, - einer Ad Blue Tankstelle, - einer Gastankstelle für Gabelstapler, das Versetzen der bestehenden Fahrzeugwaagen, die Verlegung des Standortes des Tank- und Waschplatzes sowie die Erweiterung des Annahmekataloges.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3 a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Reinhard Zurwieden
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 393

599 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster Münster, 04. August 2009
Az: 0988665/06.V

Die Entsorgungsgesellschaft des Kreises Steinfurt mbH, in 48341 Altenberge, hat am 26.05.2009 einen Antrag auf

Genehmigung zur wesentlichen Änderung des vorhandenen Blockheizkraftwerkes in Verbindung mit dem Betrieb der Biogasanlage am Standort der Zentraldeponie Altenberge gestellt.

In der Verbrennungsmotorenanlage wird zur Erzeugung von Strom und Wärme Deponiegas und Biogas eingesetzt. Antragsgegenstand ist die Erhöhung der in der Genehmigung vom 22.07.2004 festgelegten Inputmengen in die Biogasanlage von 9.800 t/a auf 14.500 t/a. Dabei soll der prozentuale Anteil der einzelnen Einsatzstoffe (Gülle, Mist und Feldfruchtsilage) nicht reglementiert werden, da so in Abhängigkeit der Marktlage z.B. bis zu 100 % der Einsatzstoffe aus Gülle bestehen kann.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines als solchem UVP - pflichtigen Projektes gem. § 3 e in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 8.1.5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2006 (BGBl. I S. 1757, ber. 2797), Stand 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986). Gemäß §§ 3 a, c und e UVPG hat die Behörde anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Rode
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 393-394

600 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, 14.08.2009
Az.: 500-53.0026/09/0602.1

Die Papierfabrik Fritz Peters GmbH & Co. KG hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier auf dem Grundstück in 45881 Gelsenkirchen, Alfred-Zingler-Str. 15 (Gemarkung Bismarck, Flur 1, Flurstücke 552/561-564, 832-835, 860-899), vorgelegt.

Der für Mittwoch, den 26.08.2009, vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist eingegangen sind.

Im Auftrag
gez. Thomas Scholz
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 394

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

601 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße L 550 und L 555 im Gebiet der Gemeinde Laer

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42100.060-4.22.02.02

Im Gebiet der Gemeinde Laer, Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster sind Teilstrecken der Landesstraße L 550 und L 555 neu gebaut und in neuer Trasse verlegt worden. Die L 550 und die L 555 bekommen mit einem Kreisverkehr eine Neuanbindung an die Landesstraße L 579.

Die Verkehrsfreigabe ist für September 2009 vorgesehen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 (GV NRW, S 1028) in der zurzeit gültigen Fassung - StrWG NRW - erhalten die Neubautrecken mit dem Tage der Verkehrsfreigabe

1.) von Netzknoten 3910 031 nach Netzknoten 3910 015 (neu) von Station 1,014 (neu) bis Station 1,049 (neu) (Länge: 0,035 km)

2.) von Netzknoten 3909 011 nach Netzknoten 3910 015 (neu) von Station 4,750 (alt + neu) bis Station 4,816 (neu) (Länge: 0,066 km)

3.) von Netzknoten 3910 015 (neu) nach Netzknoten 3910 016 (neu) von Station 0,000 (neu) bis Station 0,102 (neu) (Länge: 0,102 km)

(Gesamtlänge 1 - 3: 0,203 km)

die Eigenschaft einer Landesstraße (§ 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW - StrWG) und werden Bestandteil der Landesstraße L 550 (Ziffer 1) bzw. der Landesstraße L 555 (Ziffern 2 u. 3).

Die verlassenen Teilstrecken der Landesstraßen L 550 und L 555

4.) von Netzknoten 3910 031 nach Netzknoten 3910 012 (alt) von Station 1,015 (alt) bis Station 1,160 (alt) (Länge: 0,145 km)

5.) von Netzknoten 3909 011 nach Netzknoten 3910 012 von Station 4,750 (alt + neu) bis Station 4,760 (Länge: 0,010km) (Gesamtlänge 4 - 5: 0,155 km)

haben jegliche Verkehrsbedeutung verloren und werden nach § 7 StrWG eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 48147 Münster, Piusallee 38, schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Hinweis:

Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage bisher vorgelagerte Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger, kostenpflichtiger Klagen rege ich an, sich bei Unstimmigkeiten zunächst mit mir in Verbindung zu setzen.

Ich weise aber darauf hin, dass die Klagefrist von einem Monat durch einen solchen Einigungsversuch nicht verlängert wird

Gelsenkirchen, 03.08.2009

Im Auftrag
gez. Christoph Querdel
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 394-395

602 Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe über die Jahresrechnung und Entlastung für das Haushaltsjahr 2007

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat die vom Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision der Stadt Münster geprüfte Jahresrechnung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2007 in der Sitzung am 10. Juni 2009 einstimmig beschlossen und dem Vorstandsvorsteher gem. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Es schließen ab

Soll-Einnahmen im Verwaltungshaushalt
5.384.451,73 EUR

Soll-Einnahmen im Vermögenshaushalt
2.081.852,24 EUR

Abgang alter Kasseneinnahmereste
6.545,00 EUR

Summe bereinigte Soll-Einnahmen
7.459.758,97 EUR

Soll-Ausgaben im Verwaltungshaushalt
5.372.538,12 EUR

Soll-Ausgaben im Vermögenshaushalt
1.193.114,80 EUR

+ neue Haushaltsausgabereste

Verwaltungshaushalt 5.368,61 EUR

Vermögenshaushalt 888.737,44 EUR

894.106,05 EUR

Summe bereinigte Soll-Ausgaben 7.459.758,97 EUR

Bielefeld, 06. August 2009

Der Vorstandsvorsteher

David

Oberbürgermeister

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 395

603 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis

Der Dienstaussweis Nr.: 0653336
der ReB Sandra Kempe
ausgestellt am 24.08.06
von ZPD NRW

ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Kreispolizeibehörde Borken zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 395

**604- Aufgebote und Kraftloserklärungen
623 von Sparkassenbüchern**

604 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 320 913 007 (Neu: 3 720 913 007) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **29. Oktober 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 29.07.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 395

605 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 129 011 635 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **29. Oktober 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 29.07.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 395

606 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 390 088 508 (Neu: 3 790 088 508) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **29. Oktober 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 29.07.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 396

607 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 310 224 001 (Neu: 3 710 224 001) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **29. Oktober 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 29.07.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 396

608 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 300 950 615 (Neu: 3 700 950 615) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **29. Oktober 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 29.07.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 396

609 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 310 191 648 (Neu: 3 710 191 648) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **29. Oktober 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen,

Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 29.07.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 396

610 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 150 063 430 aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **31. Oktober 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 31.07.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 396

611 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 470 072 695 (Neu: 4 670 072 695) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **31. Oktober 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 31.07.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 396

612 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 067 000 129 aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **31. Oktober 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 31.07.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 396

613 Das am 29. April 2009 aufgebotebene Sparkassenbuch Nr. 3 152 016 451 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist

Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 30.07.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 396-397

614 Das am 29. April 2009 aufgebote Spar-kassenbuch Nr. 4 060 047 991 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 30.07.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 397

615 Das am 29. April 2009 aufgebote Spar-kassenbuch Nr. 355 381 682 (Neu: 3 755 381 682) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Spar-kasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 30.07.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 397

616 Das am 29. April 2009 aufgebote Spar-kassenbuch Nr. 465 043 768 (Neu: 4 665 043 768) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Spar-kasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 30.07.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 397

617 Das am 29. April 2009 aufgebote Spar-kassenbuch Nr. 485 049 993 (Neu: 4 685 049 993) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Spar-kasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 30.07.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 397

618 Das am 29. April 2009 aufgebote Spar-kassenbuch Nr. 380 174 029 (Neu: 3 780 174 029) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die

seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Spar-kasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 30.07.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 397

619 Das am 29. April 2009 aufgebote Spar-kassenbuch Nr. 366 679 694 (Neu: 3 766 679 694) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Spar-kasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 30.07.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 397

620 Das am 28. April 2009 aufgebote Spar-kassenbuch Nr. 367 616 075 (Neu: 3 767 616 075) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Spar-kasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 29.07.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 397

621 Das am 28. April 2009 aufgebote Spar-kassenbuch Nr. 4 031 001 227 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 29.07.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 397

622 Das am 28. April 2009 aufgebote Spar-kassenbuch Nr. 3 126 003 080 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 29.07.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 397

623 Das am 28. April 2009 aufgebote Spar-kassenbuch Nr. 320 816 077 (Neu: 3 720 816 077) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Spar-kasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos

erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 29.07.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 397-398

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen. (Änderungen zum 01.01.2010 vorbehalten)

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster